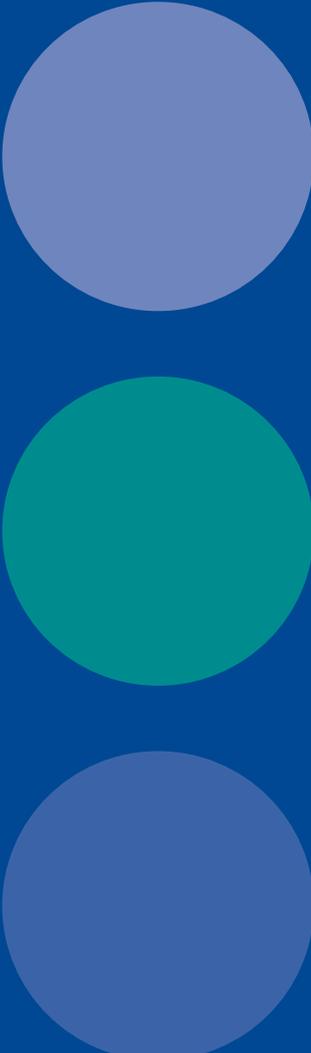


310-004

DGUV Grundsatz 310-004



Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flurförder- zeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas- Verbrennungsmotoren

nach § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV
durch eine zur Prüfung befähigte Person

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Flüssiggas des Fachbereichs Nahrungsmittel der DGUV

Ausgabe: Juni 2023 – aktualisierte Fassung Dezember 2024

Satz und Layout: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Berlin

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen > Webcode: p310004

Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren

nach § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV
durch eine zur Prüfung befähigte Person

Änderungshistorie:

Die Ausgabe von Juni 2023 nimmt Bezug auf die DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“. Weiterhin wird auf den aktuellen Stand der TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ und TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“ zum Zeitpunkt des Ausgabedatums dieses DGUV Grundsatzes Bezug genommen.

Die aktualisierte Fassung von Dezember 2024 enthält folgende Anpassungen:

- Abschnitt 3b, 2. Absatz: Die beschriebenen Anforderungen zum Austausch von Druckregleinrichtungen und Schlauchleitungen ersetzen eine pauschale zeitliche Frist.
 - Anhang: Redaktionelle Änderung im Prüfbefund-Formular..
-

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Prüfungen nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	5
2 Prüfaufzeichnung	6
3 Begriffe im Zusammenhang mit Prüfungen nach BetrSichV	7
4 Auszug aus DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“	9
5 Anhang Prüfaufzeichnung (Prüfbefund)	10

1 Prüfungen nach § 14 Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die in diesem DGUV Grundsatz beschriebenen Treibgasanlagen von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren sind Arbeitsmittel, deren Prüfungen in § 14 BetrSichV geregelt sind. Entsprechend § 14 BetrSichV sind die Prüfungen der in diesem DGUV Grundsatz beschriebenen Flüssiggasanlagen zu folgenden Anlässen durchzuführen:

- vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage (§ 14 Abs. 1 BetrSichV),
- wiederkehrend nach den in Tabelle 1 dieses DGUV Grundsatzes genannten Höchstfristen für Prüfungen (§ 14 Abs. 2 BetrSichV),
- nach prüfpflichtigen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Abs. 3 Satz 1 BetrSichV),
- nach außergewöhnlichen Ereignissen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Abs. 3 Satz 2 BetrSichV), z. B. nach Brandunfällen oder Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr.

Hinweis:

*Zusätzlich zu den Prüfungen nach § 14 BetrSichV gibt es Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen nach Anhang 2 BetrSichV, welche in den §§ 15, 16 und 17 der BetrSichV geregelt sind. Vorschriften zur Prüfung dieser überwachungsbedürftigen Anlagen und Anlagenteile nach Anhang 2, z. B. die Vorschriften zur Prüfung überwachungsbedürftiger Druckgasbehälter, sind **nicht Gegenstand dieses DGUV Grundsatzes**.*

2 Prüfaufzeichnung

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach den Absätzen 1 bis 4 des § 14 BetrSichV aufgezeichnet und (abweichend von § 14 (7)) über die gesamte Verwendungsdauer des Arbeitsmittels aufbewahrt wird. Sofern die Treibgasanlage an unterschiedlichen Betriebsorten verwendet wird, ist die Prüfaufzeichnung an der Verwendungsstelle bzw. in deren Nähe aufzubewahren.

Die Aufzeichnung muss mindestens Auskunft geben über:

1. Art der Prüfung,
2. Prüfumfang,
3. Ergebnis der Prüfung und
4. Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten elektronische Signatur.

Die BetrSichV stellt keine formellen Anforderungen an die Aufzeichnungen der Prüfungsergebnisse. In dieser Hinsicht stellt dieser DGUV Grundsatz eine praktische Arbeitshilfe dar, mit der sich die zu prüfende Treibgasanlage sowie das Ergebnis ihrer Prüfung systematisch aufzeichnen lassen, siehe Anhang (Prüfbefund).

Das Ergebnis der Prüfung muss der Arbeitgeber bei der Entscheidung über die Inbetriebnahme oder Weiterverwendung der Treibgasanlage berücksichtigen.

3 Begriffe im Zusammenhang mit Prüfungen nach BetrSichV

Im Zusammenhang mit der BetrSichV bedürfen einzelne Begriffe dieses DGUV Grundsatzes erläuternder allgemeiner Hinweise:

a) Zur Prüfung befähigte Person

Die BetrSichV definiert den Begriff der „zur Prüfung befähigten Person“. Dieser Begriff löst den Begriff des „Sachkundigen“ ab. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigte Person erfüllen muss, die von ihm mit der Prüfung des Arbeitsmittels nach den §§ 14, 15 und 16 zu beauftragen ist.

§ 2 Abs. 6 der BetrSichV legt fest, dass eine „zur Prüfung befähigte Person“ durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügen muss. Soweit hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in den Anhängen 2 und 3 der BetrSichV weitergehende Anforderungen festgelegt sind, sind diese zu erfüllen.

Die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der BetrSichV. Insbesondere werden unter Ziffer 4.2 die Anforderungen, die eine „zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen“ nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV erfüllen muss, festgelegt.

Für zur Prüfung befähigte Personen nach Anhang 2 BetrSichV gelten andere Voraussetzungen als für die in diesem DGUV Grundsatz genannten befähigten Personen nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV.

Nach Anhang 2 BetrSichV ergeben sich folgende Prüfverpflichtungen, deren Prüfungen **nicht Gegenstand dieses DGUV Grundsatzes** sind:

- „Explosionsgefährdungen“ nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV sowie
- „Druckanlagen und Anlagenteile“ nach Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV.

b) Art, Umfang und Fristen der Prüfungen

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 6 der BetrSichV hat der Arbeitgeber Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 14 und 16 zu ermitteln und festzulegen, soweit die BetrSichV nicht bereits entsprechende Vorgaben enthält. Vorgaben zu Höchstfristen für Prüfungen von Flüssiggasanlagen, deren Prüfungen nach § 14 BetrSichV als Arbeitsmittel geregelt sind, enthält Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV.

Weiterhin sind z. B. Informationen des Herstellers hinsichtlich der Nutzungsdauer von Ausrüstungsteilen (z. B. Druckregeleinrichtungen) und Schlauchleitungen zu berücksichtigen. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung - aber spätestens nach den Vorgaben des Herstellers - muss der Austausch von Druckregeleinrichtungen und Schlauchleitungen erfolgen. Den Stand der Technik stellt u. a. das staatliche Vorschriften- und Regelwerk sowie das der Unfallversicherungsträger dar. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber auch zu prüfen, ob gegebenenfalls auf Grund von Besonderheiten kürzere Prüffristen erforderlich sind.

Es gelten darüber hinaus die Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen nach §§ 15 bis 17 BetrSichV und Anhang 2 BetrSichV.

c) Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)

Im Rahmen der Umstellung vom personen- zum organisationsbezogenen Prüfwesen ersetzt der Begriff der „zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS)“ den des „Sachverständigen“ nach DGUV Vorschrift 79 bzw. 80 „Verwendung von Flüssiggas“.

d) Überwachungsbedürftigkeit

Folgende Teile der Versorgungsanlage gelten in diesem Zusammenhang als überwachungsbedürftig nach Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV:

1. Treibgasflaschen: Das Füllwerk überprüft im Rahmen der Rücklieferung die Einhaltung der Prüffrist der Treibgasflasche vor ihrer nächsten Wiederbefüllung.
2. dauernd fest mit dem Fahrzeug verbundene Treibgastanks, bei denen zur Festlegung der Prüffristen die Höchstfristen nach Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV vom Arbeitgeber zu beachten sind.

e) Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) werden von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) nach ihrer Verabschiedung in der jeweils aktuellen Fassung im Internet veröffentlicht und können dort heruntergeladen werden:

www.baua.de.

Weitere Informationen zum Thema Flüssiggas finden Sie im BGN Branchenwissen unter:

www.bgn.de/754.

4 Auszug aus DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“

Abschnitt 6.5 „Prüfung der Flüssiggasanlage nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV“

Nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV ist eine Flüssiggasanlage wie folgt zu prüfen:

- vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage (§ 14 Absatz 1 BetrSichV),
- wiederkehrend nach den in Tabelle 1 genannten Höchstfristen für Prüfungen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV),
- nach prüfpflichtigen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV), z. B. prüfpflichtige Änderungen infolge Instandsetzungsarbeiten,
- nach außergewöhnlichen Ereignissen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV), z. B. nach Brandunfällen oder Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

auf

1. sichere Installation,
2. Aufstellung,
3. Dichtheit,
4. sichere Funktion.

Folgende Höchstfristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind zu beachten:

Tabelle 1: Höchstfristen für Prüfungen

Flüssiggasanlage	Wiederkehrende Prüfung
Fahrzeuge mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren, die nicht Regelungsgegenstand der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind	mindestens jährlich

Quelle: BetrSichV Anhang 3 Abschnitt 2 Tabelle 1

5 Anhang

Prüfaufzeichnung (Prüfbefund)

Der Anhang enthält Vorlagen für die Prüfaufzeichnung einer Flüssiggasanlage (12 x).

Prüfaufzeichnung

Prüfbefund

über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren durch eine zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV und TRBS 1203 Ziffer 4.2.

Das Prüfintervall wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Die Prüffristen werden unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben ermittelt. Die Prüffrist sollte ein Jahr nicht überschreiten.

Für die Messung und Einstellung des CO-Gehaltes im Abgas sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Fahrzeug bzw. mobiles Arbeitsmittel:

Hersteller: _____ | Erstzulassung: _____ | Typ: _____
Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____ | Kennzeichen des Fahrzeugs (falls zutreffend): _____
Versorgungsanlage: Treibgasflasche(n) Anzahl: _____ | Treibgastank(s) Inhalt: _____ Liter
Konformitätserklärung vorhanden? ja nein

Schlauchleitungen:

Verbindung zwischen	Druckklasse	Herstell-datum	Länge in mm	Anzahl	gefertigt nach Norm ...

Verdampfer-Druckregler Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____
Stillstandsabschluss (Absperrventil): Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____

Nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV wurde die Flüssiggasanlage wie folgt geprüft:

- vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage (§ 14 Absatz 1 BetrSichV),
- wiederkehrend nach den in Tabelle 1 genannten Höchstfristen für Prüfungen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV),
- nach prüfpflichtigen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV), z. B. prüfpflichtige Änderungen infolge Instandsetzungsarbeiten,
- nach außergewöhnlichen Ereignissen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV), z. B. nach Brandunfällen oder Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

auf sichere Installation und Aufstellung, Dichtheit und sichere Funktion.

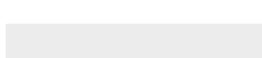
Prüfaufzeichnung/-bescheinigung nach § 17 und Anhang 2 BetrSichV des überwachungsbedürftigen Druckgasbehälters (Treibgastank) lag vor

Befund und erforderliche Maßnahmen:	Mängel behoben	
	am	durch
Der CO-Gehalt übersteigt bei betriebswarmem Motor nicht 0,1 Vol. %: ja nein IST-Wert (Leerlauf): Vol.-% CO IST-Wert (Volllast): Vol.-% CO		
Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Membranen/Dichtungen der Treibgasanlage und die Dichtheit sowie Funktion der kompletten Treibgasanlage wird bestätigt. Für Fahrzeuge, die der VO 2016/1628 (Stage V) entsprechen, gilt dies als erfüllt, wenn die Lambdaregelung sowie das komplette Motormanagement-System inklusive Katalysator (soweit vorhanden) fehlerfrei arbeiten.		

Die Treibgasanlage **erfüllt** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. Nachprüfung nicht erforderlich. Einem Weiterbetrieb stehen keine Bedenken entgegen.

Spätester Termin der nächsten regelmäßig wiederkehrenden Prüfung: _____ /

Die Treibgasanlage **erfüllt nicht** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. **Nachprüfung erforderlich.** Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken entgegen.



(Datum)



(Firmenstempel)



(Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person)

Prüfaufzeichnung

Prüfbefund

über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren durch eine zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV und TRBS 1203 Ziffer 4.2.

Das Prüfintervall wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Die Prüffristen werden unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben ermittelt. Die Prüffrist sollte ein Jahr nicht überschreiten.

Für die Messung und Einstellung des CO-Gehaltes im Abgas sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Fahrzeug bzw. mobiles Arbeitsmittel:

Hersteller: _____ | Erstzulassung: _____ | Typ: _____
 Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____ | Kennzeichen des Fahrzeugs (falls zutreffend): _____
 Versorgungsanlage: Treibgasflasche(n) Anzahl: _____ | Treibgastank(s) Inhalt: _____ Liter
 Konformitätserklärung vorhanden? ja nein

Schlauchleitungen:

Verbindung zwischen	Druckklasse	Herstell- datum	Länge in mm	Anzahl	gefertigt nach Norm ...

Verdampfer-Druckregler Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____
 Stillstandsabschluss (Absperrventil): Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____

Nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV wurde die Flüssiggasanlage wie folgt geprüft:
 vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage (§ 14 Absatz 1 BetrSichV),
 wiederkehrend nach den in Tabelle 1 genannten Höchstfristen für Prüfungen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV),
 nach prüfpflichtigen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV),
 z. B. prüfpflichtige Änderungen infolge Instandsetzungsarbeiten,
 nach außergewöhnlichen Ereignissen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV), z. B. nach Brandunfällen
 oder Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

auf sichere Installation und Aufstellung, Dichtheit und sichere Funktion.

Prüfaufzeichnung/-bescheinigung nach § 17 und Anhang 2 BetrSichV des überwachungsbedürftigen Druckgasbehälters (Treibgastank) lag vor

Befund und erforderliche Maßnahmen:	Mängel behoben	
	am	durch
Der CO-Gehalt übersteigt bei betriebswarmem Motor nicht 0,1 Vol. %: ja nein IST-Wert (Leerlauf): Vol.-% CO IST-Wert (Volllast): Vol.-% CO		
Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Membranen/Dichtungen der Treibgasanlage und die Dichtheit sowie Funktion der kompletten Treibgasanlage wird bestätigt. Für Fahrzeuge, die der VO 2016/1628 (Stage V) entsprechen, gilt dies als erfüllt, wenn die Lambdaregelung sowie das komplette Motormanagement-System inklusive Katalysator (soweit vorhanden) fehlerfrei arbeiten.		

Die Treibgasanlage **erfüllt** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. Nachprüfung nicht erforderlich. Einem Weiterbetrieb stehen keine Bedenken entgegen.
 Spätester Termin der nächsten regelmäßig wiederkehrenden Prüfung: _____ /

Die Treibgasanlage **erfüllt nicht** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV.
Nachprüfung erforderlich. Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken entgegen.

(Datum) (Firmenstempel) (Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person)

Prüfaufzeichnung

Prüfbefund

über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren durch eine zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV und TRBS 1203 Ziffer 4.2.

Das Prüfintervall wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Die Prüffristen werden unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben ermittelt. Die Prüffrist sollte ein Jahr nicht überschreiten.

Für die Messung und Einstellung des CO-Gehaltes im Abgas sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Fahrzeug bzw. mobiles Arbeitsmittel:

Hersteller: _____ | Erstzulassung: _____ | Typ: _____
 Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____ | Kennzeichen des Fahrzeugs (falls zutreffend): _____
 Versorgungsanlage: Treibgasflasche(n) Anzahl: _____ | Treibgastank(s) Inhalt: _____ Liter
 Konformitätserklärung vorhanden? ja nein

Schlauchleitungen:

Verbindung zwischen	Druckklasse	Herstell- datum	Länge in mm	Anzahl	gefertigt nach Norm ...

Verdampfer-Druckregler Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____
 Stillstandsabschluss (Absperrventil): Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____

Nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV wurde die Flüssiggasanlage wie folgt geprüft:

- vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage (§ 14 Absatz 1 BetrSichV),
- wiederkehrend nach den in Tabelle 1 genannten Höchstfristen für Prüfungen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV),
- nach prüfpflichtigen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV),
- z. B. prüfpflichtige Änderungen infolge Instandsetzungsarbeiten,
- nach außergewöhnlichen Ereignissen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV), z. B. nach Brandunfällen oder Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

auf sichere Installation und Aufstellung, Dichtheit und sichere Funktion.

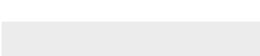
Prüfaufzeichnung/-bescheinigung nach § 17 und Anhang 2 BetrSichV des überwachungsbedürftigen Druckgasbehälters (Treibgastank) lag vor

Befund und erforderliche Maßnahmen:	Mängel behoben	
	am	durch
Der CO-Gehalt übersteigt bei betriebswarmem Motor nicht 0,1 Vol. %: ja nein		
IST-Wert (Leerlauf): Vol.-% CO		
IST-Wert (Volllast): Vol.-% CO		
Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Membranen/Dichtungen der Treibgasanlage und die Dichtheit sowie Funktion der kompletten Treibgasanlage wird bestätigt. Für Fahrzeuge, die der VO 2016/1628 (Stage V) entsprechen, gilt dies als erfüllt, wenn die Lambdaregelung sowie das komplette Motormanagement-System inklusive Katalysator (soweit vorhanden) fehlerfrei arbeiten.		

Die Treibgasanlage **erfüllt** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. Nachprüfung nicht erforderlich. Einem Weiterbetrieb stehen keine Bedenken entgegen.

Spätester Termin der nächsten regelmäßig wiederkehrenden Prüfung: _____ /

Die Treibgasanlage **erfüllt nicht** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. **Nachprüfung erforderlich.** Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken entgegen.



(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person)

Prüfaufzeichnung

Prüfbefund

über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren durch eine zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV und TRBS 1203 Ziffer 4.2.

Das Prüfintervall wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Die Prüffristen werden unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben ermittelt. Die Prüffrist sollte ein Jahr nicht überschreiten.

Für die Messung und Einstellung des CO-Gehaltes im Abgas sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Fahrzeug bzw. mobiles Arbeitsmittel:

Hersteller: _____ | Erstzulassung: _____ | Typ: _____
 Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____ | Kennzeichen des Fahrzeugs (falls zutreffend): _____
 Versorgungsanlage: Treibgasflasche(n) Anzahl: _____ | Treibgastank(s) Inhalt: _____ Liter
 Konformitätserklärung vorhanden? ja nein

Schlauchleitungen:

Verbindung zwischen	Druckklasse	Herstell- datum	Länge in mm	Anzahl	gefertigt nach Norm ...

Verdampfer-Druckregler Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____
 Stillstandsabschluss (Absperrventil): Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____

Nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV wurde die Flüssiggasanlage wie folgt geprüft:

- vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage (§ 14 Absatz 1 BetrSichV),
- wiederkehrend nach den in Tabelle 1 genannten Höchstfristen für Prüfungen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV),
- nach prüfpflichtigen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV),
- z. B. prüfpflichtige Änderungen infolge Instandsetzungsarbeiten,
- nach außergewöhnlichen Ereignissen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV), z. B. nach Brandunfällen oder Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

auf sichere Installation und Aufstellung, Dichtheit und sichere Funktion.

Prüfaufzeichnung/-bescheinigung nach § 17 und Anhang 2 BetrSichV des überwachungsbedürftigen Druckgasbehälters (Treibgastank) lag vor

Befund und erforderliche Maßnahmen:	Mängel behoben	
	am	durch
Der CO-Gehalt übersteigt bei betriebswarmem Motor nicht 0,1 Vol. %: ja nein IST-Wert (Leerlauf): Vol.-% CO IST-Wert (Volllast): Vol.-% CO		
Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Membranen/Dichtungen der Treibgasanlage und die Dichtheit sowie Funktion der kompletten Treibgasanlage wird bestätigt. Für Fahrzeuge, die der VO 2016/1628 (Stage V) entsprechen, gilt dies als erfüllt, wenn die Lambdaregelung sowie das komplette Motormanagement-System inklusive Katalysator (soweit vorhanden) fehlerfrei arbeiten.		

Die Treibgasanlage **erfüllt** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. Nachprüfung nicht erforderlich. Einem Weiterbetrieb stehen keine Bedenken entgegen.

Spätester Termin der nächsten regelmäßig wiederkehrenden Prüfung: _____ /

Die Treibgasanlage **erfüllt nicht** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. **Nachprüfung erforderlich.** Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken entgegen.

(Datum) (Firmenstempel) (Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person)

Prüfaufzeichnung

Prüfbefund

über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren durch eine zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV und TRBS 1203 Ziffer 4.2.

Das Prüfintervall wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Die Prüffristen werden unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben ermittelt. Die Prüffrist sollte ein Jahr nicht überschreiten.

Für die Messung und Einstellung des CO-Gehaltes im Abgas sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Fahrzeug bzw. mobiles Arbeitsmittel:

Hersteller: _____ | Erstzulassung: _____ | Typ: _____
 Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____ | Kennzeichen des Fahrzeugs (falls zutreffend): _____
 Versorgungsanlage: Treibgasflasche(n) Anzahl: _____ | Treibgastank(s) Inhalt: _____ Liter
 Konformitätserklärung vorhanden? ja nein

Schlauchleitungen:

Verbindung zwischen	Druckklasse	Herstell- datum	Länge in mm	Anzahl	gefertigt nach Norm ...

Verdampfer-Druckregler Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____
 Stillstandsabschluss (Absperrventil): Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____

Nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV wurde die Flüssiggasanlage wie folgt geprüft:
 vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage (§ 14 Absatz 1 BetrSichV),
 wiederkehrend nach den in Tabelle 1 genannten Höchstfristen für Prüfungen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV),
 nach prüfpflichtigen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV),
 z. B. prüfpflichtige Änderungen infolge Instandsetzungsarbeiten,
 nach außergewöhnlichen Ereignissen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV), z. B. nach Brandunfällen
 oder Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

auf sichere Installation und Aufstellung, Dichtheit und sichere Funktion.

Prüfaufzeichnung/-bescheinigung nach § 17 und Anhang 2 BetrSichV des überwachungsbedürftigen Druckgasbehälters (Treibgastank) lag vor

Befund und erforderliche Maßnahmen:	Mängel behoben	
	am	durch
Der CO-Gehalt übersteigt bei betriebswarmem Motor nicht 0,1 Vol. %: ja nein		
IST-Wert (Leerlauf): Vol.-% CO		
IST-Wert (Volllast): Vol.-% CO		
Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Membranen/Dichtungen der Treibgasanlage und die Dichtheit sowie Funktion der kompletten Treibgasanlage wird bestätigt. Für Fahrzeuge, die der VO 2016/1628 (Stage V) entsprechen, gilt dies als erfüllt, wenn die Lambdaregelung sowie das komplette Motormanagement-System inklusive Katalysator (soweit vorhanden) fehlerfrei arbeiten.		

Die Treibgasanlage **erfüllt** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. Nachprüfung nicht erforderlich. Einem Weiterbetrieb stehen keine Bedenken entgegen.

Spätester Termin der nächsten regelmäßig wiederkehrenden Prüfung: _____ /

Die Treibgasanlage **erfüllt nicht** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. **Nachprüfung erforderlich.** Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken entgegen.

(Datum) (Firmenstempel) (Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person)

Prüfaufzeichnung

Prüfbefund

über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren durch eine zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV und TRBS 1203 Ziffer 4.2.

Das Prüfintervall wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Die Prüf Fristen werden unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben ermittelt. Die Prüf Frist sollte ein Jahr nicht überschreiten.

Für die Messung und Einstellung des CO-Gehaltes im Abgas sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Fahrzeug bzw. mobiles Arbeitsmittel:

Hersteller: _____ | Erstzulassung: _____ | Typ: _____
 Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____ | Kennzeichen des Fahrzeugs (falls zutreffend): _____
 Versorgungsanlage: Treibgasflasche(n) Anzahl: _____ | Treibgastank(s) Inhalt: _____ Liter
 Konformitätserklärung vorhanden? ja nein

Schlauchleitungen:

Verbindung zwischen	Druckklasse	Herstell- datum	Länge in mm	Anzahl	gefertigt nach Norm ...

Verdampfer-Druckregler Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____
 Stillstandsabschluss (Absperrventil): Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____

Nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV wurde die Flüssiggasanlage wie folgt geprüft:
 vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage (§ 14 Absatz 1 BetrSichV),
 wiederkehrend nach den in Tabelle 1 genannten Höchstfristen für Prüfungen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV),
 nach prüfpflichtigen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV),
 z. B. prüfpflichtige Änderungen infolge Instandsetzungsarbeiten,
 nach außergewöhnlichen Ereignissen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV), z. B. nach Brandunfällen
 oder Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

auf sichere Installation und Aufstellung, Dichtheit und sichere Funktion.

Prüfaufzeichnung/-bescheinigung nach § 17 und Anhang 2 BetrSichV des überwachungsbedürftigen Druckgasbehälters (Treibgastank) lag vor

Befund und erforderliche Maßnahmen:	Mängel behoben	
	am	durch
Der CO-Gehalt übersteigt bei betriebswarmem Motor nicht 0,1 Vol. %: ja nein		
IST-Wert (Leerlauf): Vol.-% CO		
IST-Wert (Volllast): Vol.-% CO		
Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Membranen/Dichtungen der Treibgasanlage und die Dichtheit sowie Funktion der kompletten Treibgasanlage wird bestätigt. Für Fahrzeuge, die der VO 2016/1628 (Stage V) entsprechen, gilt dies als erfüllt, wenn die Lambdaregelung sowie das komplette Motormanagement-System inklusive Katalysator (soweit vorhanden) fehlerfrei arbeiten.		

Die Treibgasanlage **erfüllt** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. Nachprüfung nicht erforderlich. Einem Weiterbetrieb stehen keine Bedenken entgegen.

Spätester Termin der nächsten regelmäßig wiederkehrenden Prüfung: _____ /

Die Treibgasanlage **erfüllt nicht** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. **Nachprüfung erforderlich.** Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken entgegen.

(Datum) (Firmenstempel) (Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person)

Prüfaufzeichnung

Prüfbefund

über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren durch eine zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV und TRBS 1203 Ziffer 4.2.

Das Prüfintervall wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Die Prüf Fristen werden unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben ermittelt. Die Prüf Frist sollte ein Jahr nicht überschreiten.

Für die Messung und Einstellung des CO-Gehaltes im Abgas sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Fahrzeug bzw. mobiles Arbeitsmittel:

Hersteller: _____ | Erstzulassung: _____ | Typ: _____
 Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____ | Kennzeichen des Fahrzeugs (falls zutreffend): _____
 Versorgungsanlage: Treibgasflasche(n) Anzahl: _____ | Treibgastank(s) Inhalt: _____ Liter
 Konformitätserklärung vorhanden? ja nein

Schlauchleitungen:

Verbindung zwischen	Druckklasse	Herstell-datum	Länge in mm	Anzahl	gefertigt nach Norm ...

Verdampfer-Druckregler Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____
 Stillstandsabschluss (Absperrventil): Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____

Nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV wurde die Flüssiggasanlage wie folgt geprüft:
 vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage (§ 14 Absatz 1 BetrSichV),
 wiederkehrend nach den in Tabelle 1 genannten Höchstfristen für Prüfungen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV),
 nach prüfpflichtigen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV),
 z. B. prüfpflichtige Änderungen infolge Instandsetzungsarbeiten,
 nach außergewöhnlichen Ereignissen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV), z. B. nach Brandunfällen
 oder Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

auf sichere Installation und Aufstellung, Dichtheit und sichere Funktion.

Prüfaufzeichnung/-bescheinigung nach § 17 und Anhang 2 BetrSichV des überwachungsbedürftigen Druckgasbehälters (Treibgastank) lag vor

Befund und erforderliche Maßnahmen:	Mängel behoben	
	am	durch
Der CO-Gehalt übersteigt bei betriebswarmem Motor nicht 0,1 Vol. %: ja nein		
IST-Wert (Leerlauf): Vol.-% CO		
IST-Wert (Volllast): Vol.-% CO		
Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Membranen/Dichtungen der Treibgasanlage und die Dichtheit sowie Funktion der kompletten Treibgasanlage wird bestätigt. Für Fahrzeuge, die der VO 2016/1628 (Stage V) entsprechen, gilt dies als erfüllt, wenn die Lambdaregelung sowie das komplette Motormanagement-System inklusive Katalysator (soweit vorhanden) fehlerfrei arbeiten.		

Die Treibgasanlage **erfüllt** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. Nachprüfung nicht erforderlich. Einem Weiterbetrieb stehen keine Bedenken entgegen.

Spätester Termin der nächsten regelmäßig wiederkehrenden Prüfung: _____ /

Die Treibgasanlage **erfüllt nicht** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. **Nachprüfung erforderlich.** Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken entgegen.

(Datum) (Firmenstempel) (Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person)

Prüfaufzeichnung

Prüfbefund

über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren durch eine zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV und TRBS 1203 Ziffer 4.2.

Das Prüfintervall wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Die Prüffristen werden unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben ermittelt. Die Prüffrist sollte ein Jahr nicht überschreiten.

Für die Messung und Einstellung des CO-Gehaltes im Abgas sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Fahrzeug bzw. mobiles Arbeitsmittel:

Hersteller: _____ | Erstzulassung: _____ | Typ: _____
 Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____ | Kennzeichen des Fahrzeugs (falls zutreffend): _____
 Versorgungsanlage: Treibgasflasche(n) Anzahl: _____ | Treibgastank(s) Inhalt: _____ Liter
 Konformitätserklärung vorhanden? ja nein

Schlauchleitungen:

Verbindung zwischen	Druckklasse	Herstell- datum	Länge in mm	Anzahl	gefertigt nach Norm ...

Verdampfer-Druckregler Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____
 Stillstandsabschluss (Absperrventil): Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____

Nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV wurde die Flüssiggasanlage wie folgt geprüft:
 vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage (§ 14 Absatz 1 BetrSichV),
 wiederkehrend nach den in Tabelle 1 genannten Höchstfristen für Prüfungen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV),
 nach prüfpflichtigen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV),
 z. B. prüfpflichtige Änderungen infolge Instandsetzungsarbeiten,
 nach außergewöhnlichen Ereignissen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV), z. B. nach Brandunfällen
 oder Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

auf sichere Installation und Aufstellung, Dichtheit und sichere Funktion.

Prüfaufzeichnung/-bescheinigung nach § 17 und Anhang 2 BetrSichV des überwachungsbedürftigen Druckgasbehälters (Treibgastank) lag vor

Befund und erforderliche Maßnahmen:	Mängel behoben	
	am	durch
Der CO-Gehalt übersteigt bei betriebswarmem Motor nicht 0,1 Vol. %: ja nein IST-Wert (Leerlauf): Vol.-% CO IST-Wert (Volllast): Vol.-% CO		
Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Membranen/Dichtungen der Treibgasanlage und die Dichtheit sowie Funktion der kompletten Treibgasanlage wird bestätigt. Für Fahrzeuge, die der VO 2016/1628 (Stage V) entsprechen, gilt dies als erfüllt, wenn die Lambdaregelung sowie das komplette Motormanagement-System inklusive Katalysator (soweit vorhanden) fehlerfrei arbeiten.		

Die Treibgasanlage **erfüllt** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. Nachprüfung nicht erforderlich. Einem Weiterbetrieb stehen keine Bedenken entgegen.

Spätester Termin der nächsten regelmäßig wiederkehrenden Prüfung: _____ /

Die Treibgasanlage **erfüllt nicht** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. **Nachprüfung erforderlich.** Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken entgegen.

(Datum) (Firmenstempel) (Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person)

Prüfaufzeichnung

Prüfbefund

über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren durch eine zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV und TRBS 1203 Ziffer 4.2.

Das Prüfintervall wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Die Prüffristen werden unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben ermittelt. Die Prüffrist sollte ein Jahr nicht überschreiten.

Für die Messung und Einstellung des CO-Gehaltes im Abgas sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Fahrzeug bzw. mobiles Arbeitsmittel:

Hersteller: _____ | Erstzulassung: _____ | Typ: _____
 Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____ | Kennzeichen des Fahrzeugs (falls zutreffend): _____
 Versorgungsanlage: Treibgasflasche(n) Anzahl: _____ | Treibgastank(s) Inhalt: _____ Liter
 Konformitätserklärung vorhanden? ja nein

Schlauchleitungen:

Verbindung zwischen	Druckklasse	Herstell- datum	Länge in mm	Anzahl	gefertigt nach Norm ...

Verdampfer-Druckregler Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____
 Stillstandsabschluss (Absperrventil): Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____

Nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV wurde die Flüssiggasanlage wie folgt geprüft:
 vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage (§ 14 Absatz 1 BetrSichV),
 wiederkehrend nach den in Tabelle 1 genannten Höchstfristen für Prüfungen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV),
 nach prüfpflichtigen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV),
 z. B. prüfpflichtige Änderungen infolge Instandsetzungsarbeiten,
 nach außergewöhnlichen Ereignissen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV), z. B. nach Brandunfällen
 oder Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

auf sichere Installation und Aufstellung, Dichtheit und sichere Funktion.

Prüfaufzeichnung/-bescheinigung nach § 17 und Anhang 2 BetrSichV des überwachungsbedürftigen Druckgasbehälters (Treibgastank) lag vor

Befund und erforderliche Maßnahmen:	Mängel behoben	
	am	durch
Der CO-Gehalt übersteigt bei betriebswarmem Motor nicht 0,1 Vol. %: ja nein		
IST-Wert (Leerlauf): Vol.-% CO		
IST-Wert (Volllast): Vol.-% CO		
Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Membranen/Dichtungen der Treibgasanlage und die Dichtheit sowie Funktion der kompletten Treibgasanlage wird bestätigt. Für Fahrzeuge, die der VO 2016/1628 (Stage V) entsprechen, gilt dies als erfüllt, wenn die Lambdaregelung sowie das komplette Motormanagement-System inklusive Katalysator (soweit vorhanden) fehlerfrei arbeiten.		

Die Treibgasanlage **erfüllt** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. Nachprüfung nicht erforderlich. Einem Weiterbetrieb stehen keine Bedenken entgegen.

Spätester Termin der nächsten regelmäßig wiederkehrenden Prüfung: _____ /

Die Treibgasanlage **erfüllt nicht** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. **Nachprüfung erforderlich.** Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken entgegen.

(Datum) (Firmenstempel) (Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person)

Prüfaufzeichnung

Prüfbefund

über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren durch eine zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV und TRBS 1203 Ziffer 4.2.

Das Prüfintervall wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Die Prüffristen werden unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben ermittelt. Die Prüffrist sollte ein Jahr nicht überschreiten.

Für die Messung und Einstellung des CO-Gehaltes im Abgas sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Fahrzeug bzw. mobiles Arbeitsmittel:

Hersteller: _____ | Erstzulassung: _____ | Typ: _____
 Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____ | Kennzeichen des Fahrzeugs (falls zutreffend): _____
 Versorgungsanlage: Treibgasflasche(n) Anzahl: _____ | Treibgastank(s) Inhalt: _____ Liter
 Konformitätserklärung vorhanden? ja nein

Schlauchleitungen:

Verbindung zwischen	Druckklasse	Herstell- datum	Länge in mm	Anzahl	gefertigt nach Norm ...

Verdampfer-Druckregler Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____
 Stillstandsabschluss (Absperrventil): Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____

Nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV wurde die Flüssiggasanlage wie folgt geprüft:
 vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage (§ 14 Absatz 1 BetrSichV),
 wiederkehrend nach den in Tabelle 1 genannten Höchstfristen für Prüfungen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV),
 nach prüfpflichtigen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV),
 z. B. prüfpflichtige Änderungen infolge Instandsetzungsarbeiten,
 nach außergewöhnlichen Ereignissen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV), z. B. nach Brandunfällen
 oder Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

auf sichere Installation und Aufstellung, Dichtheit und sichere Funktion.

Prüfaufzeichnung/-bescheinigung nach § 17 und Anhang 2 BetrSichV des überwachungsbedürftigen Druckgasbehälters (Treibgastank) lag vor

Befund und erforderliche Maßnahmen:	Mängel behoben	
	am	durch
Der CO-Gehalt übersteigt bei betriebswarmem Motor nicht 0,1 Vol. %: ja nein IST-Wert (Leerlauf): Vol.-% CO IST-Wert (Volllast): Vol.-% CO		
Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Membranen/Dichtungen der Treibgasanlage und die Dichtheit sowie Funktion der kompletten Treibgasanlage wird bestätigt. Für Fahrzeuge, die der VO 2016/1628 (Stage V) entsprechen, gilt dies als erfüllt, wenn die Lambdaregelung sowie das komplette Motormanagement-System inklusive Katalysator (soweit vorhanden) fehlerfrei arbeiten.		

Die Treibgasanlage **erfüllt** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. Nachprüfung nicht erforderlich. Einem Weiterbetrieb stehen keine Bedenken entgegen.

Spätester Termin der nächsten regelmäßig wiederkehrenden Prüfung: _____ /

Die Treibgasanlage **erfüllt nicht** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. **Nachprüfung erforderlich.** Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken entgegen.

(Datum) (Firmenstempel) (Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person)

Prüfaufzeichnung

Prüfbefund

über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren durch eine zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV und TRBS 1203 Ziffer 4.2.

Das Prüfintervall wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Die Prüf Fristen werden unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben ermittelt. Die Prüf Frist sollte ein Jahr nicht überschreiten.

Für die Messung und Einstellung des CO-Gehaltes im Abgas sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Fahrzeug bzw. mobiles Arbeitsmittel:

Hersteller: _____ | Erstzulassung: _____ | Typ: _____
 Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____ | Kennzeichen des Fahrzeugs (falls zutreffend): _____
 Versorgungsanlage: Treibgasflasche(n) Anzahl: _____ | Treibgastank(s) Inhalt: _____ Liter
 Konformitätserklärung vorhanden? ja nein

Schlauchleitungen:

Verbindung zwischen	Druckklasse	Herstell-datum	Länge in mm	Anzahl	gefertigt nach Norm ...

Verdampfer-Druckregler Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____
 Stillstandsabschluss (Absperrventil): Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____

Nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV wurde die Flüssiggasanlage wie folgt geprüft:

- vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage (§ 14 Absatz 1 BetrSichV),
- wiederkehrend nach den in Tabelle 1 genannten Höchstfristen für Prüfungen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV),
- nach prüfpflichtigen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV),
- z. B. prüfpflichtige Änderungen infolge Instandsetzungsarbeiten,
- nach außergewöhnlichen Ereignissen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV), z. B. nach Brandunfällen oder Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

auf sichere Installation und Aufstellung, Dichtheit und sichere Funktion.

Prüfaufzeichnung/-bescheinigung nach § 17 und Anhang 2 BetrSichV des überwachungsbedürftigen Druckgasbehälters (Treibgastank) lag vor

Befund und erforderliche Maßnahmen:	Mängel behoben	
	am	durch
Der CO-Gehalt übersteigt bei betriebswarmem Motor nicht 0,1 Vol. %: ja nein		
IST-Wert (Leerlauf): Vol.-% CO		
IST-Wert (Volllast): Vol.-% CO		
Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Membranen/Dichtungen der Treibgasanlage und die Dichtheit sowie Funktion der kompletten Treibgasanlage wird bestätigt. Für Fahrzeuge, die der VO 2016/1628 (Stage V) entsprechen, gilt dies als erfüllt, wenn die Lambdaregelung sowie das komplette Motormanagement-System inklusive Katalysator (soweit vorhanden) fehlerfrei arbeiten.		

Die Treibgasanlage **erfüllt** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. Nachprüfung nicht erforderlich. Einem Weiterbetrieb stehen keine Bedenken entgegen.

Spätester Termin der nächsten regelmäßig wiederkehrenden Prüfung: _____ /

Die Treibgasanlage **erfüllt nicht** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. **Nachprüfung erforderlich.** Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken entgegen.

(Datum) (Firmenstempel) (Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person)

Prüfaufzeichnung

Prüfbefund

über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren durch eine zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV und TRBS 1203 Ziffer 4.2.

Das Prüfintervall wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Die Prüf Fristen werden unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben ermittelt. Die Prüf Frist sollte ein Jahr nicht überschreiten.

Für die Messung und Einstellung des CO-Gehaltes im Abgas sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Fahrzeug bzw. mobiles Arbeitsmittel:

Hersteller: _____ | Erstzulassung: _____ | Typ: _____
 Fahrzeug-Identifizierungsnummer: _____ | Kennzeichen des Fahrzeugs (falls zutreffend): _____
 Versorgungsanlage: Treibgasflasche(n) Anzahl: _____ | Treibgastank(s) Inhalt: _____ Liter
 Konformitätserklärung vorhanden? ja nein

Schlauchleitungen:

Verbindung zwischen	Druckklasse	Herstell- datum	Länge in mm	Anzahl	gefertigt nach Norm ...

Verdampfer-Druckregler Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____
 Stillstandsabschluss (Absperrventil): Hersteller: _____ | Typ: _____ | Baujahr: _____

Nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV wurde die Flüssiggasanlage wie folgt geprüft:

- vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage (§ 14 Absatz 1 BetrSichV),
- wiederkehrend nach den in Tabelle 1 genannten Höchstfristen für Prüfungen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV),
- nach prüfpflichtigen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV),
- z. B. prüfpflichtige Änderungen infolge Instandsetzungsarbeiten,
- nach außergewöhnlichen Ereignissen vor Wiederinbetriebnahme (§ 14 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV), z. B. nach Brandunfällen oder Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

auf sichere Installation und Aufstellung, Dichtheit und sichere Funktion.

Prüfaufzeichnung/-bescheinigung nach § 17 und Anhang 2 BetrSichV des überwachungsbedürftigen Druckgasbehälters (Treibgastank) lag vor

Befund und erforderliche Maßnahmen:	Mängel behoben	
	am	durch
Der CO-Gehalt übersteigt bei betriebswarmem Motor nicht 0,1 Vol. %: ja nein IST-Wert (Leerlauf): Vol.-% CO IST-Wert (Volllast): Vol.-% CO		
Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Membranen/Dichtungen der Treibgasanlage und die Dichtheit sowie Funktion der kompletten Treibgasanlage wird bestätigt. Für Fahrzeuge, die der VO 2016/1628 (Stage V) entsprechen, gilt dies als erfüllt, wenn die Lambdaregelung sowie das komplette Motormanagement-System inklusive Katalysator (soweit vorhanden) fehlerfrei arbeiten.		

Die Treibgasanlage **erfüllt** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. Nachprüfung nicht erforderlich. Einem Weiterbetrieb stehen keine Bedenken entgegen.

Spätester Termin der nächsten regelmäßig wiederkehrenden Prüfung: _____ /

Die Treibgasanlage **erfüllt nicht** die Anforderungen des § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV. **Nachprüfung erforderlich.** Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken entgegen.

(Datum) (Firmenstempel) (Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person)

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de